

Satzung des Gerontopsychiatrisch-Geriatrischen Verbundes Oberspreewald-Lausitz e.V.

Datum der errichteten Fassung: 18.02.2009

Datum der geänderten Fassung: 15.05.2009 (erste Änderung)

Datum der geänderten Fassung: 23.02.2011 (zweite Änderung)

Datum der geänderten Fassung: 27.03.2013 (dritte Änderung)

Datum der geänderten Fassung: 29.11.2022 (vierte Änderung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Gerontopsychiatrisch-Geriatrischer Verbund Oberspreewald-Lausitz e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 01968 Senftenberg
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Gerontopsychiatrisch-Geriatrische Verbund Oberspreewald Lausitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. Abgabenordnung).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe bzw. der Auf- und Ausbau der gerontopsychiatrisch-geriatrischen Versorgung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Weiterhin verfolgt der Verein das Ziel, den Bereich der poststationären Versorgung von Menschen mit anderen Krankheitsbildern bedarfsgerecht und fachkompetent zu fördern, weiter zu entwickeln und zu organisieren.



Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau eines umfassenden, den gesetzlichen Anforderungen in Quantität und Qualität genügenden gerontopsychiatrisch-geriatrischen Versorgungssystems im Landkreis Oberspreewald-Lausitz erreicht. Ziel des Vereines ist es, durch die Vernetzung der vorhandenen und noch anstehenden Angebote auf dem Gebiet der komplementären, ambulanten, teilstationären und stationären Gerontopsychiatrie, Geriatrie, Altenhilfe und sonstiger beteiligter Dienstleister eine möglichst lückenlose, bedarfsgerechte und vor allem hochwertige gerontopsychiatrisch-geriatrische Versorgungsstruktur aufzubauen und weiterentwickeln.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden, die in dem unter § 2 Satz 2 der Satzung genannten Bereich tätig ist oder sich für den Zweck des GPGV OSL e.V. engagieren möchte.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die



Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

- 3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Die Selbstständigkeit der Vereinsmitglieder wird durch den Beitritt zum GPGV OSL e.V. nicht berührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (natürliche Person) bzw. der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt ist schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von acht Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt bzw. in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der entscheidenden Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung und Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Gerontopsychiatrisch-Geriatrischen Verbundes Oberspreewald Lausitz e.V. verpflichten sich:
- untereinander auf einen engen, regelmäßigen Informationsaustausch hinzuwirken
 - die patienten-/klientenbezogene Zusammenarbeit, insbesondere bei der Vermittlung von Patienten/Klienten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmung zu verbessern
 - in den Vereinsgremien mitzuarbeiten
 - zur Verbesserung und Vereinheitlichung des bisherigen Leistungsniveaus verbindliche Qualitätskriterien auf dem Gebiet der gerontopsychiatrisch-geriatrischen Versorgung zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und an deren Umsetzung aktiv mitzuarbeiten
 - bei Bedarf eine so genannte Helferkonferenz als Gremium einzuberufen, um eine angemessene Hilfestellung, eine verbesserte Versorgung und Vermittlung von Patienten/Klienten zu gewährleisten. Die Helferkonferenz wird auf Antrag der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die Mitglieder des Gerontopsychiatrisch-Geriatrischen Verbundes Oberspreewald Lausitz e.V. erklären sich bereit, insbesondere
- an der Koordination eines regionalen, bedarfsorientierten Fortbildungs- und Weiterbildungsangebots in den Bereichen Gerontopsychiatrie und Geriatrie mitzuwirken



- ihre eigenen hausinternen Fortbildungsveranstaltungen für andere interessierte Mitarbeiter der Partnereinrichtungen der Vereinsmitglieder zu öffnen. Dabei entstehende Kosten werden im Einzelfalle in Eigenverantwortung der Mitglieder des Vereins geregelt
- zur Unterstützung der Interessen der Patienten/Klienten und deren Angehörigen sowie der in der Vereinsarbeit tätigen Mitarbeiter an einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken
- durch die Vereinsarbeit Angehörige und Ehrenamtliche für die Versorgung und Betreuung von Betroffenen zu gewinnen und ihnen eine Befähigung bzw. Schulung im Rahmen der Ehrenamtsarbeit anzubieten
- die vorhandenen Dokumentationssysteme unter Beachtung des Datenschutzes dahingehend abzugleichen und zu verbessern, dass diese Systeme zumindest partiell kompatibel gemacht werden können. Ziel ist es, durch eine einheitliche Dokumentationsweise eine Übereinstimmung beim Dokumentieren zu gewährleisten und damit die Überleitung von Patienten/Klienten zu erleichtern
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten kostenlos Räumlichkeiten zur Durchführung von Vereinsarbeit (Mitgliederversammlungen, Konferenzen, Arbeitsgruppen sowie Fort- und Weiterbildung) zur Verfügung zu stellen
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Hospitation ihrer Mitarbeiter untereinander hinzuwirken und Mitarbeiter dafür freizustellen
- auf dem Gebiet der gerontopsychiatrisch-geriatrischen Versorgung eine Erfassung des Betreuungsmehraufwandes vorzunehmen und daraus resultierende Ergebnisse (auch hinsichtlich Kosten und

Finanzierung bestimmter Leistungen) mit Kostenträgern,
Institutionen und Behörden zielorientiert diskutieren zu können.

3) Jeder Wohnortwechsel bzw. Geschäftsortwechsel ist dem Vorstand
sofort anzumelden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen zum ersten eines Quartals des
Kalenderjahres fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Beitragshöhe wird durch die Beitrags- und Finanzordnung des
Gerontopsychiatrisch-Geriatrischen Verbundes Oberspreewald-Lausitz
e.V. festgesetzt. Die Beitrags- und Finanzordnung wird damit Bestandteil
der Satzung. Danach sind die Mitgliedsbeiträge nach den
Mitarbeiterzahlen der Mitglieder gestaffelt.
Die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins kann in
einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in der
Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3) Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Beiträge von
Fördermitgliedern sowie durch Spenden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) die Revisionskommission



Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus,

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Schatzmeister und
- d) mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des Vertretungsvorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bestimmen und eine erneute Verteilung der Ämter innerhalb des

Vorstandes durchführen. Entscheidet sich der Vorstand für die Aufnahme eines Ersatzmitgliedes, hat die konstituierende Sitzung zwei Wochen nach der Aufnahme des Ersatzmitgliedes zu erfolgen. Die Vereinsmitglieder sind nach der erfolgten konstituierenden Sitzung über die verteilten Ämter zu informieren.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt.

Nach der Wahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ziehen sich die gewählten Vorstandsmitglieder zur konstituierenden Sitzung zurück. Die Mitgliederversammlung wird nach der konstituierenden Sitzung über die verteilten Ämter innerhalb des Vorstandes in der Mitgliederversammlung informiert.

4.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter,

einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege. Eine Tagesordnung ist stets mitzuteilen.

Der Vorstand kann seine Sitzungen gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung virtuell durchführen.

6) Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Von den drei Mitgliedern muss entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zur Beschlussfassung anwesend sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters.

7) Über jede Vorstandssitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlagen zum Protokoll zu verwahren.

8) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen zu spezifischen Problemen und Themenschwerpunkten bilden und dazu gegebenenfalls Experten beratend heranziehen.



9) Der Vorstand ist im Sinne des § 40 BGB berechtigt, Änderungen der Satzung des Vereins zu beschließen, sofern diese nicht den in dieser Satzung benannten Vereinszweck, die Gemeinnützigkeit und körperliche Verfassung des Vereines oder die laut Gesetz bzw. durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vom Vorstand in diesem Rahmen beschlossene Satzungsänderungen müssen alsbald allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand darf insbesondere im Rahmen der Bestimmung über seine Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 40 BGB von Bestimmungen des Vereinsrechtes abweichen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Revisionskommission, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission
- Änderung der Satzung
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes



- Auflösung des Vereins

2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin wird in der letzten Mitgliederversammlung des vorangegangenen Jahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, zu den Versammlungen ständige Gäste einzuladen. Die Einberufung erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

3) An Stelle einer Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder Virtuell abgehalten wird und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und zur Wahl der Gremien ist unzulässig.

Beschlussfassungen bei virtuellen Mitgliederversammlungen erfolgen über ein elektronisches Abstimmungstool, das den Teilnehmer*innen in der Veranstaltung zugänglich gemacht wird.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn



- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Vorschläge für die Tagesordnung, Diskussions- und Beschlussvorlagen für die regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung im Vereinsbüro eingereicht und zeitnah an den Vorstandsvorsitzenden übermittelt werden

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Darüber hinaus können Änderungsvorschläge zur Tagesordnung spätestens am Tag der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über diese Änderungsvorschläge wird mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden abgestimmt.

6) Juristische Personen als Mitglieder des Vereines entsenden einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Dieser



Vertreter und ein Stellvertreter wurden im Vorfeld namentlich dem Vorstand benannt. Die Entsendung weiterer Teilnehmer ohne Stimmrecht ist zulässig.

Ist ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts ist spätestens in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich gegenüber anzuzeigen.

7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit bestimmt sich nach der Anzahl der (gegebenenfalls übertragenen) Stimmrechte. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung zählt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer*innen im Chatroom.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich. Eine schriftliche Stimmabgabe zur Vorlage bzw. Entscheidung vor der Mitgliederversammlung ist zulässig.

8) Durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen



gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

10) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt am Anfang der Sitzung den Protokollführer. Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren. Das Protokoll ist von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- gestellte Anträge
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültige Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge

Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind



§ 10 Revisionskommission

1) Die Revisionskommission besteht aus aus mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Revisionskommission nicht angehören. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann durch das verbleibende Mitglied ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode kooptiert werden.

2) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, dem Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überprüfen.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu leisten:

- bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr zu beraten
- die Buchführung zu kontrollieren
- die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen
- der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

Revisionskommission kann ihre Sitzungen gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung virtuell durchführen.

3) Über alle Beratungen und Beschlüsse der Revisionskommission ist ein Protokoll zu führen.

4) Die Mitglieder der Revisionskommission können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein „Neue Wege“ e.V. zu.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schipkau OT Klettwitz, 18.02.2009 (Datum der Errichtung)

Lauchhammer, 15.05.2009 (erste geänderte Fassung)

Schipkau OT Klettwitz, 23.02.2011 (zweite geänderte Fassung)

Schipkau, OT Klettwitz, 27.03.2013 (dritte geänderte Fassung)

Senftenberg, 29.11.2022 (vierte geänderte Fassung)

